

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

WKN: 576790

ISIN: DE0005767909

Entsprechserklärung vom 7. Dezember 2010

Vorstand und Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft erklären, dass den im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex i.d.F. vom 18.06.2009 bzw. 26.05.2010 im vergangenen Geschäftsjahr 2009 und im laufenden Geschäftsjahr 2010 mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung vom 16.03.2010 aufgeführten Tatbestände Folge geleistet worden ist.

Den Empfehlungen i.d.F. vom 26. Mai 2010 wird mit den folgenden Ausnahmen entsprochen werden:

- DCGK Ziffer 4.2.1: Der Vorstand besteht nicht aus mehreren Personen.

Begründung: Ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand wäre bei einer Mitarbeiteranzahl der Gesellschaft von höchstens 40 Personen unangemessen.

- DCGK Ziffer 4.2.3: Die variablen Anteile der Vorstandsvergütung haben keine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Begründung: Der derzeit gültige Vorstandsvertrag ist vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) und auch vor Änderung des aktuellen Kodexes abgeschlossen worden. Die Festlegung der variablen Vergütung erfolgt im Rahmen eines Zielvereinbarungssystems, bei dem jährlich neue Ziele vereinbart werden und die variable Vergütung des betreffenden Jahres von dem jeweiligen Zielerreichungsgrad abhängt. Wie bereits in der Vergangenheit werden auch in den künftigen Zielvereinbarungen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Eine konkrete Regelung für eine mehrjährige Bemessungsgrundlage bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile beinhaltet der laufende Vertrag nicht. Mit dem Abschluss eines neuen bzw. einer Änderung des bestehenden Vertrages wird den aktuellen Anforderungen des Kodexes entsprochen.

- DCGK Ziffern 5.1.2 und 5.4.1: Altersgrenzen für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nicht festgelegt.

Begründung: Eine Altersgrenze würde den Aufsichtsrat bzw. die Aktionäre der Gesellschaft unnötig in ihrem Recht einschränken, geeignete und kompetente Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder auszuwählen.

- DCGK Ziffern 5.3.1 bis 5.3.5: Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse.

Begründung: In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft, deren Aufsichtsrat gemäß Satzung lediglich sechs Mitglieder angehören, erscheint eine Ausschussbildung nicht zweckdienlich.

Berlin, den 7. Dezember 2010

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

Wolf-Dietrich Kunze

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Ulrich Rheinfeld

Vorstand